

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtbibliothek Innsbruck

Stand: September 2018

Beschluss des Gemeinderates
vom 11.10.2018



1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtbibliothek Innsbruck (in der Folge kurz „**AGB**“) treten mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Ergänzend gelten zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landeshauptstadt Innsbruck 2017 („AGB 2017“), sofern diese nicht im Widerspruch zu den AGB der Stadtbibliothek Innsbruck stehen und diese keine entsprechenden Regelungen enthalten. Die AGB gelten für die Benützung sämtlicher Serviceangebote und Räumlichkeiten der Stadtbibliothek einschließlich jener der Galerie Plattform 6020.

Die jeweils aktuelle Version der AGB wird unter <http://www.innsbruck.gv.at/stadtbibliothek> veröffentlicht und in den Bibliotheksräumlichkeiten ausgehängt.

2. Anmeldung

- 2.1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Adresse.
- 2.2. Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Unterschrift akzeptiert der gesetzliche Vertreter die AGB und die aktuelle Gebührenordnung der Stadtbibliothek und verpflichtet sich im Schadensfall zur Begleichung allfälliger Forderungen.
- 2.3. Änderungen der persönlichen Daten sowie sonstiger Umstände, auf denen die Entlehnungsberechtigung beruht, sind der Stadtbibliothek umgehend bekannt zu geben.
- 2.4. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek anerkennen die BenutzerInnen vollinhaltlich die Hausordnung der Stadtbibliothek Innsbruck.

3. Bibliothekskarte

- 3.1. Die Bibliothekskarte ist nicht übertragbar und bei jeder Entlehnung oder Nutzung sonstiger Angebote und auf Aufforderung von MitarbeiterInnen der Stadtbibliothek vorzuweisen.
- 3.2. Mit der Unterfertigung des Anmeldeformulars akzeptiert die Benutzerin bzw. der Benutzer die AGB und die aktuelle Gebührenordnung der Stadtbibliothek.
- 3.3. Der Verlust der Bibliothekskarte ist der Stadtbibliothek umgehend zu melden. Bei Verlust oder Beschädigung erhält der/die BenutzerIn gegen Gebühr eine Ersatzkarte.
- 3.4. Missbräuchliche Verwendung führt zum Entzug der Bibliothekskarte. Der/die BenutzerIn bzw. der/die gesetzliche VertreterIn haften für sämtliche Schäden, die durch den Missbrauch der Karte entstehen.

4. Datenschutz

- 4.1. Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Titel, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer und E-Mailadresse) sind für die Bearbeitung notwendig und werden nur für diesen Zweck und für statistische Auswertungen gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (z.B. Melderegister, Vereinsregister,

Firmenbuch, Unternehmensserviceportal) zu überprüfen (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz).

- 4.2. Die personenbezogenen Daten werden nach dem letzten Ausleihvorgang noch 3 Jahre gespeichert. Die Speicherdauer kann sich zur Geltungsmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen um gesetzliche Fristen verlängern.
- 4.3. Erfolgt die Zustimmung zum Newsletter, dann erhält der/die BenutzerIn diesen bis zum Löschen der personenbezogenen Daten oder bis Widerruf. Ein Widerruf des Newsletter ist jederzeit direkt bei Erhalt des Newsletter möglich. Die Verwendung der Daten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 4.4. Der/die BenutzerIn hat das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO) über die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit, auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten sowie auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht. Der/die BenutzerIn kann diese Rechte durch eine E-Mail an datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Weitere Informationen zum Auskunftsbegehren finden sich in der „Datenschutzerklärung der Landeshauptstadt Innsbruck“ auf www.innsbruck.gv.at. Darüber hinaus hat der/die BenutzerIn das Recht, sich bei Beschwerden an die Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at) zu wenden.

5. Nutzungsbedingungen

- 5.1. Die Ausleihe erfolgt ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Bibliothekskarte. Die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien pro BenutzerIn ist begrenzt. Entlehnungen können zudem vom Bibliothekspersonal aus Kinder- und Jugendschutzgründen verweigert werden.
- 5.2. Die Entlehnung von Filmen ist an die FSK-Freigabe der entsprechenden Altersstufe gebunden.
- 5.3. Die ausgeliehenen Medien sind schonend zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Der/die BenutzerIn hat die Medien vor der Entlehnung auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen und diese umgehend dem Bibliothekspersonal mitzuteilen, ansonsten gelten die Medien als vollständig und mängelfrei ausgeliehen.
- 5.4. Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder zu öffentlichen Vorführungen verwendet werden.
- 5.5. Die Leihfrist für Medien wird von der Bibliotheksleitung festgelegt.
- 5.6. Wird die Leihfrist überschritten, hat der/die NutzerIn Säumnisgebühren zu bezahlen, wobei die Stadtbibliothek nicht verpflichtet ist, die fristgerechte Rückgabe von Medien einzumahnen.
- 5.7. Rückgaben im Postweg erfolgen auf Kosten und Risiko des/ der BenutzerIn. Medien gelten erst nach ihrer Rückbuchung in der Stadtbibliothek als ordnungsgemäß zurückgegeben.
- 5.8. Reservierungen
BenutzerInnen können entliehene Medien kostenpflichtig reservieren. Werden reservierte Medien nicht innerhalb der Bereitstellungsfrist abgeholt, erlischt die Reservierung, ohne dass die Gebühr deswegen entfällt. Bei Reservierungen durch

mehrere Interessenten erfolgt die Reihung nach dem Einlangen der Reservierung bei der Stadtbibliothek.

- 5.9. Verlängerungen
Sofern keine Reservierung vorliegt, können Medien verlängert werden. Verlängerungen können selbst online über das BenutzerInnenkonto, telefonisch oder persönlich in der Bibliothek vorgenommen werden.
- 5.10. Entlehnungen, Reservierungen und Verlängerungen können von der Bibliotheksleitung aus sachlichen Gründen begrenzt und verweigert werden.

6. Elektronische Angebote

Internetnutzung

Die Nutzung des Internets ist für BenutzerInnen mit gültigem Bibliotheksausweis möglich. Die Stadtbibliothek Innsbruck ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Angebote Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge angeboten werden. Externe Software darf auf den Rechnern nicht installiert werden. Das Aufrufen von pornografischen, extremistischen, diskriminierenden oder sonst gegen das Gesetz verstoßenden Internetinhalten ist verboten. Bei Verstößen kann der/die BesucherIn von der Internetnutzung ausgeschlossen und des Hauses verwiesen werden.

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze kann vom Bibliothekspersonal nach betrieblichem Erfordernis zeitlich begrenzt werden

Multimediaangebote

Die Stadtbibliothek verfügt über Hörstationen für Audio CDs. Mitgebrachte CDs dürfen auf diesen Stationen nicht abgespielt werden.

Die Nutzung der Hörstationen kann vom Bibliothekspersonal nach betrieblichem Erfordernis zeitlich begrenzt werden.

7. Gebühren

Art und Höhe der Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenliste und können der Homepage und dem Aushang in der Stadtbibliothek entnommen werden.

- 7.1. Bei Überziehung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Der Rückgabeverzug und die Verpflichtung zur Zahlung der Säumnisgebühr treten allein durch Ablauf der Leihfrist und unabhängig vom Empfang einer allfälligen Mahnung ein.
- 7.2. Säumnisgebühren sind sofort zur Zahlung fällig.
- 7.3. Die Stadtbibliothek ist bei offenen Forderungen berechtigt, die Bibliothekskarte bzw. das Bibliothekskonto des/der säumigen NutzerIn zu sperren. Nach Begleichung der offenen Forderungen wird die Sperre wieder aufgehoben.

8. Haftung und Schadenersatz

- 8.1. Die BenutzerInnen haften für die auf ihren Namen entlehnten Medien und haben bei Verlust oder Beschädigung von Medien und Geräten Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust von Teilen mehrteiliger Medien ist das gesamte Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Markieren und Unterstreichen in Büchern und sonstigen Medien.

- 8.2. Ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium ist von der Benutzerin/vom Benutzer durch ein neues Exemplar zu ersetzen. Wenn das Medium nicht mehr beschafft werden kann, wird der Neupreis des Mediums verrechnet.
- 8.3. Die/der BenutzerIn haftet für von ihr/ihm verursachte oder veranlasste Schäden an Geräten, Software und Einrichtung.
- 8.4. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Medien und der bereitgestellten Hard- und Software. Falls aus dem Gebrauch entliehener Medien Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der BenutzerInnen entstehen, wird von der Stadtbibliothek keine Haftung übernommen.

9. Urheberrecht

- 9.1. NutzerInnen haben bei der Nutzung der Medienangebote der Stadtbibliothek die Bestimmungen des Urhebergesetzes (UrhG) und die einschlägigen Lizenzbestimmungen einzuhalten. Die Nutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegt den geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- 9.2. Die Vervielfältigung von Büchern und Zeitschriften und die Kopie von audiovisuellen Medien sind verboten. Die/der BenutzerIn verpflichtet sich, die Stadtbibliothek bzw. die Stadt Innsbruck gegenüber schadenersatz- und urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter, die von ihr/ihm verursacht wurden, schad- und klaglos zu halten.

10. Ausschluss

Bei Verstößen gegen die AGB und/oder die Hausordnung der Stadtbibliothek der Stadt Innsbruck kann die/der NutzerIn von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen und aus den Bibliotheksräumlichkeiten verwiesen werden.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes („IPR-Gesetz“) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Für alle Streitigkeiten aus den AGB und/oder der Hausordnung wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart.